



Amtssigniert. SID2021051108361
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

p.a. S7@gesundheitsministerium.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1063/146-2021

Innsbruck, 18.05.2021

Zu GZ 2021-0.344.216 vom 12. Mai 2021

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Die Zielsetzung des Entwurfes, eine einheitliche Vorgabe für Dokumente, die den Zugang zu bestimmten Orten oder Einrichtungen ermöglichen und zwar nicht nur wie bisher für Testnachweise, sondern auch für Genesungs- und Impfnachweise zu schaffen, wird als zweckmäßig und notwendig angesehen. Damit z.B. auch Touristen getestet werden können, ist erforderlich, dass die Sozialversicherungsnummer lediglich optional anzugeben ist (Art.1 Z 11).

Im Interesse eines wirksamen Kontaktpersonenmanagements sollte jedenfalls eine ausdrückliche datenschutzrechtlich unbedenkliche und hinsichtlich der technischen Umsetzung eindeutige gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Gesundheitsbehörden im Rahmen des Contact Tracings auf die Impfdaten zugreifen können um effizient und rasch die Kategorisierung in K I oder K II vornehmen zu können.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 (Epidemiegesetz 1950):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3a):

Nach dieser Bestimmung können die Impfdaten mit dem EMS verknüpft werden und die verknüpften Daten dürfen unter anderem für die Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

Es bleibt aber unklar, wie die technische Umsetzung dieser Bestimmung erfolgen soll und wie/mit welchem System auf diese verknüpften Daten beim Tracen zugegriffen werden könnte. Da beim Tracen naturgemäß auch Personen genannt werden, die zu diesem Zeitpunkt noch keinen EMS Eintrag aufweisen, müssten sämtliche Impfdaten zeitnah über das EMS abfragbar sein. Abgesehen von den Performance-Problemen beim EMS gibt es bis dato zu einer solchen Umstellung keinerlei Information.

In den letzten Videokonferenzen mit den IT Experten des BMSGPK wurde von der Portalverbundanwendung zur Abfrage des Epi-Status aus dem sogenannten EPI-Service berichtet. Hier sollen mit einer einfachen Abfragemaske die Impf- und Genesungsdaten von allen Personen abgefragt werden können. Seitens der IT Verantwortlichen wurde bisher davon ausgegangen, dass über diese Anwendung auch die relevanten Daten für das Contact Tracing abgefragt werden können.

Eine entsprechende Klarstellung wäre daher jedenfalls erforderlich.

Zu Z 10 (§ 4b):

Das EPI-Service ist eine Datenbank die außerhalb des EMS läuft und die EMS, elmpfpass und Testdaten vereint. Diese Test-, Genesungs-, und Impf-Nachweise laufen jetzt unter dem europaweiten Begriff „Zertifikate“.

In Abs. 7 Z 1 ist die Portalverbund-Anwendung festgelegt, allerdings mit der strengen Einschränkung, dass jede über das für den Druck von Zertifikaten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehende Verarbeitung von Daten unzulässig ist.

Diese Formulierung dürfte eine Verwendung dieser Anwendung für das Contact Tracing ausschließen und würde daher die Gesundheitsbehörden erheblich einschränken. Es bestünde damit auch weiterhin keine Möglichkeit, auf elmpfpass-Daten zuzugreifen und damit das Problem der Verifizierung der Angaben von getrackten Personen.

Zu den Z 11 (§ 4c) und Z 12 (§§4d bis 4f):

Nach den Bestimmungen des § 4c Abs. 2 und des § 4e Abs. 4 können den getesteten und geimpften Personen Test- und Impfbzertifikate in der jeweiligen Test- bzw. Impfstelle ausschließlich in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

Bisher wurden zumindest die Testergebnisse den Getesteten auch per Online-Abfrage nach Zusendung eines Mails/SMS mit einem Link und Eingabe des Geburtsdatums zur weiteren Absicherung des Service zur Verfügung gestellt. Diese Möglichkeit der Zurverfügungstellung von Zertifikaten findet sich im vorliegenden Entwurf nicht mehr.

Allerdings ist die elektronische Zurverfügungstellung eines Nachweises über das Ergebnis bei den Screeningprogrammen im Abs. 8 des § 5a geregelt. Es sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass auch dieser elektronische Nachweis ein Zertifikat i.S.d. § 4c sein kann. Eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung sollte jedenfalls in der Bestimmung des § 4c erfolgen.

Auf Impfbzertifikate können die Bürger zumindest „im Wege des § 24e Abs.1 Z1 GTeIG2012 zugreifen.“, also über einen ELGA Zugriff; Ebenso können Niedergelassene Ärzte und Apotheken via ELGA auf Impfbzertifikate zugreifen und Ausdrucke erstellen. (§ 4 Abs. 6)

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Mag. Soder

Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zur E-Mail vom 17. Mai 2021

Landessanitätsdirektion zur E-Mail vom 13. Mai 2021

Staatsbürgerschaft

das Sachgebiet

Innenrevision und IT zu Zl. IRIT-A-3/16-2021 vom 17. Mai 2021

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.